

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln Federführend: Bauamt	Vorlage-Nr: VO/GV10/2018-0655 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 20.08.2018 Einreicher: Bürgermeister	
Abschließender Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln - Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet "Fischereihof" im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 10 "Uferzone"		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	20.08.2018	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln
Ö	24.09.2018	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung und Abwägung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange das Ergebnis mitzuteilen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlage/n:

F-Plan, Ergebnis der Prüfung und Abwägung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	

Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln

- im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 10 " Uferzone "

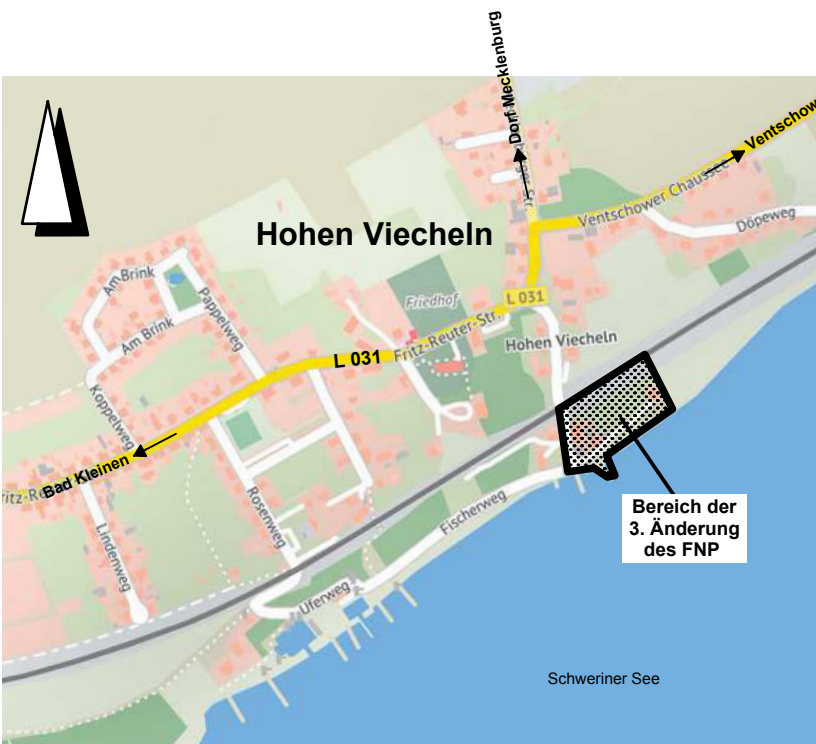
M 1 : 10000



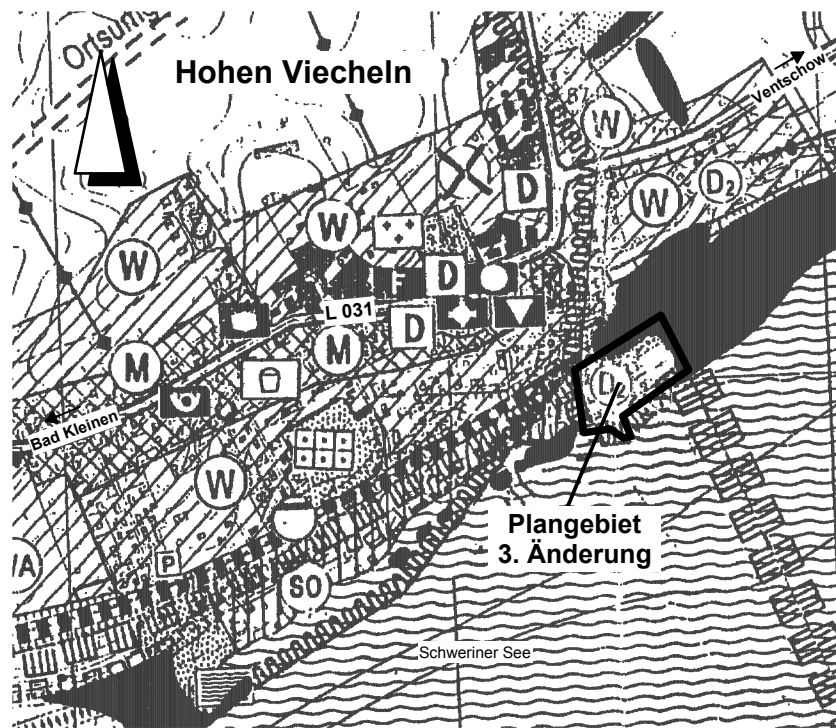
Planzeichenerklärung

Es gelten die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), alle in der derzeit gültigen Fassung.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Darstellungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Fischereihof	§ 11 (1) BauNVO
	Bereich der 3. Änderung	



Übersichtsplan



Planausschnitt aus dem wirksamen FNP
(vor der 3. Änderung)

Gemeinde Hohen Viecheln

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke:

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17.07.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.08.2017 und auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de erfolgt. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
2.	Der Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 08.09.2017 bis zum 09.10.2017 im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.08.2017 und auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de ortsüblich bekannt gemacht worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
3.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.2017 gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
4.	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist mit Schreiben vom 05.09.2017 beteiligt worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
5.	Die Gemeindevertretung hat am 26.02.2018 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
6.	Die von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.06.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB aufgefordert worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
7.	Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.07.2018 bis zum 07.08.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.06.2018 und auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de ortsüblich bekannt gemacht worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
8.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
9.	Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
10.	Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
11.	Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
12.	Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister
13.	Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am und auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetadresse http://www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit ihrer Bekanntmachung wirksam geworden. Hohen Viecheln, den Der Bürgermeister

Stand: 20.08.2018

Gemeinde Hohen Viecheln

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen zum Entwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
--

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen Franziska Sack
Zimmer 2.218 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 3040 6303 **Fax** 03841 3040 86303
E-Mail f.sack@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten
Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr
Grevesmühlen, 07.08.2018

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln i.Z.m. B-Plan Nr. 10 „Uferzone“

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage für die Stellungnahme sind die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln mit Planzeichnung im Maßstab 1:10.000, Planungsstand 26.02.2018 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises Nordwestmecklenburg:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt - SG Untere Naturschutzbehörde - SG Untere Wasserbehörde - SG Untere Abfall- und Immissions-schutzbehörde - SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement - Straßenbaulasträger - Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Seite 1/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 8599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWMM0000003673

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

**01
Landkreis Nordwestmecklenburg**

Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Franziska Sack
SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege

Seite 2/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

I. Allgemeines

Der Bereich des Fischereiunternehmens Prignitz ist im F-Plan der Gemeinde Hohen Viecheln als Außenbereich dargestellt. Die angestrebte Betriebserweiterung macht eine Änderung des F-Planes erforderlich. Zukünftig soll für den Bereich im F-Plan ein SO Fischereihof Ausgewiesen werden.

Fachdienst Bauordnung und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Untere Naturschutzbehörde: Frau Schröder	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Folgende Einwände und Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens zu beachten:

1. Artenschutz (Bearbeiter: Herr Höpel)

Es ergeben sich derzeit keine Hinweise auf grundlegend der Planung entgegenstehende artenschutzrechtliche Belange. Deshalb wird hinsichtlich der konkreten artenschutzrechtlicher Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz, auf die detailschärfere Ebene des parallelen Bebauungsplans verwiesen.

Seite 3/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWM0000003673

Der Sachverhalt wird bestätigt.

keine Hinweise
Mit der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 10 „Uferzone“ wurde der artenschutzrechtliche Fachbeitrag bestätigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

2. Biotopschutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG (Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)

In der aktuellen Fassung des Umweltberichtes wird dargelegt (s. Tab. 2), dass die Umsetzung der Planungsabsichten zu Eingriffen in Biotope führt, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind (VRL-Schilflandröhricht, VRP-Schilfröhricht, VVN-Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte).

Grundsätzlich war seitens des Plangebers zu prüfen, ob die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope vermeidbar sind (Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG). In den vorliegenden Planunterlagen wird nicht dargelegt, dass die Eingriffe unvermeidbar sind.

Soweit die Eingriffe in die geschützten Biotope nachweislich nicht vermeidbar sind, muss seitens des Plangebers geprüft werden, ob eine der beiden Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 Abs. 3 NatSchAG vorliegt. Wenn dies der Fall ist und die Verträglichkeit der Vorhaben mit den Erhaltungszielen des SPA „Schweriner Seen“ nachgewiesen ist, muss bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Erteilung einer Naturschutzgenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt werden. Die Antragsunterlagen sind in 6-facher Ausfertigung einzureichen, da die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren zu beteiligen sind (§ 30 NatSchAG). Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Inanspruchnahme eines Ökokontos (s. Pkt. 3 Umweltbericht) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen müssen (s. a. § 20 Abs. 3 NatSchAG) und der Eingriff in die geschützten Biotope funktionsbezogen zu kompensieren ist.

3. Natura 2000 / FFH (Bearbeiter: Herr Höpel)

Im Planungsprozess ist der Nachweis der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Planung auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“, vorher FFH-Gebiet, zu erbringen. Vorliegend wird auf die FFH-Vorprüfung zum parallelen B-Plan Nr. 10 verwiesen.

Für diesen konnte bislang der Nachweis der Verträglichkeit noch nicht erbracht werden, siehe dazu die Stellungnahme der UNB.

Sofern für das Plangebiet der 3. Änderung des F-Plan der Gemeinde Hohen Viecheln ausschließlich die derzeit bestehende Steganlage in der aktuellen Abmessung als Planinhalt dargestellt wird, werden derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GgB DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ gesehen.

Seite 4/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWMM00000033673

Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme zum B-Plan. Die Hinweise zum Biotopschutz betreffen Eingriffe, die außerhalb des Änderungsbereiches der 3. Änderung des FNP stattfinden können. Da im B-Plan auf die Erweiterung aller Steganlagen generell verzichtet wird, ist eine Ausnahme vom Biotopschutz ausschließlich für die geplante Mole im Bereich der Bootshausanlage erforderlich. Der Standort befindet sich außerhalb der F-Planänderung. Die Belange zum Biotopschutz werden im B-Planverfahren berücksichtigt.

Mit dem Verzicht auf die Erweiterung der Steganlagen werden die Voraussetzungen erfüllt, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Begründung

Der Planbereich grenzt unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“. Im Rahmen der weiteren Planung war daher darzulegen, inwieweit diese mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des GgB 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ vereinbar ist, wobei in diese Betrachtung alle möglichen Auswirkungen, bau-, anlage- und betriebsbedingte, mit einzubeziehen sind. Dabei sind insbesondere mögliche Erweiterungen hinsichtlich touristischen Aktivitäten, u.a. zusätzliche Übernachtungskapazitäten, erhöhte Bootslegeplätze durch Erweiterung der Steganlage und ggf. zusätzliche Nutzergruppen durch Installation von Strom und Wasserversorgung (Bootsversorgungsanlage), sowie durch die angedachten Aquakulturanlagen in die Betrachtung einzubeziehen.

Ein entsprechender Nachweis der Verträglichkeit wurde nicht mit eingereicht, es wurde vielmehr auf die Verträglichkeitsvoruntersuchung zum B-Plan Nr. 10 verwiesen. Zu dieser konnte die Verträglichkeit noch nicht bestätigt werden, insbesondere mit Blick auf die weiterhin angedachten Erweiterungen der Stege und damit verbundener möglicher Erhöhungen von Bootskapazitäten, siehe dazu Stellungnahme der UNB in der Gesamtstellungnahme des LK NWM vom 15.06.2016.

Da in dieser aber auch der Hinweis enthalten ist, dass bei Verzicht auf die Erweiterungen der Steganlagen derzeit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen des GgB DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ gesehen, gilt dies insbesondere auch für den vorliegenden Planbereich. Allerdings kann aufgrund der vorliegenden Planzeichnungen nicht sicher eingeschätzt werden, ob nur der tatsächliche Bestand oder auch eine Erweiterung der Steganlage im Planbereich dargestellt wurde. Daher gilt oben getroffene Ausführung nur für den Fall der reinen Bestanddarstellung der überplanten Steganlage.

4. Eingriffsregelung/Baumschutz/Gewässerschutzstreifen: (Bearbeiter: Herr Ott)
Belange der Eingriffsregelung und des Baumschutzes stehen der Planänderung nicht entgegen.

Der beigegefügte Umweltbericht bezieht sich weitgehend auf den Bebauungsplan Nr. 10, dessen Geltungsbereich über den Bereich der 3. F-Plan-Änderung hinausgeht. Deshalb wird hier ebenfalls auf die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 verwiesen.

Seite 5/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Belange der Eingriffsregelung und des Baumschutzes stehen der 3. Änderung des FNP nicht entgegen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Über ggf. erforderliche Ausnahmezulassungen (Baumschutz, Gewässerschutzstreifen) wird im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 10 entschieden.

5. Landschaftsschutzgebiete / Naturschutzgebiete (Bearbeiterin: Frau Schröder)
Unter der Voraussetzung, dass eine Erweiterung der bestehende Steganlage nicht geplant ist, sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet und das angrenzende Naturschutzgebiet durch die geplante Änderung für den Teilbereich „Betriebsgelände Fischerei“ zu erwarten. Die Einwände hinsichtlich Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes zu den weiteren Flächen im Geltungsbereich des eng damit verbundenen Bebauungsplanes Nr. 10 werden aufrecht erhalten und bleiben hiervon unberührt.

6. Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) (Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)
Mit den Planunterlagen ist keine separate FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) vorgelegt worden. Da die Änderung des F-Planes im unmittelbaren Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 10 der Gemeinde steht, beziehe ich mich mit dieser Stellungnahme auf die für den B-Plan vorgelegte FFH-Vorprüfung.

Mit den vorgelegten Planunterlagen wird die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) entgegen § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht nachgewiesen.

In den Plangeltungsbereich werden Flächen einbezogen, die Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) sind bzw. direkt an das SPA angrenzen. In das Plangebiet einbezogen werden lt. Managementplan (MaP) für das SPA „Schweriner Seen“ (StALU Westmecklenburg 2015) maßgebliche Habitate folgender Zielarten: Brutvögel: Eisvogel, Seeadler, Schwarzmilan, Rastvögel: Blässhuhn, Schellente, Reiherente, Kormoran, Haubentaucher (Rast u. Mauser). Der Plan soll u. a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der touristischen Infrastruktur (zusätzliche Übernachtungskapazitäten), die Erweiterung der Naturbühne, die Vergrößerung bestehender Steganlagen und den Neubau einer Mole schaffen. Es ist davon auszugehen, dass der Uferabschnitt in Hohen Viecheln und die umliegenden Wasserflächen zukünftig intensiver genutzt werden. Es war deshalb seitens des Plangebers die Verträglichkeit der Planungen mit den Erhaltungszielen des SPA nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Mit den Planunterlagen ist eine FFH-Vorprüfung (FFH-VoP) für das SPA „Schweriner Seen“ vorgelegt worden.

Der Nachweis der Verträglichkeit erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt (s. g. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) ist zu klären, ob

Mit dem Verzicht auf die Erweiterung der Steganlagen werden die Voraussetzungen erfüllt, dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes und des angrenzenden Naturschutzgebietes führt.

Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Uferzone“. Die geführte Nachweisführung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des SPA wird im Wesentlichen mit den Vorhaben im B-Plan begründet, die außerhalb des Plangebietes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen sind. Die Problematik wird vollumfänglich im Rahmen des B-Planverfahrens beachtet. Mit dem generellen Verzicht auf die Erweiterung von Steganlagen kann davon ausgegangen werden, dass mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

Seite 6/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWMM00000033673

Stellungnahme von**Prüfung und Abwägung**

von dem Plan oder Projekt anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die das SPA in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des SPA nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der vorliegende Plan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben schaffen, die mindestens mittelbare Auswirkungen, z. B. durch eine intensivere touristische Nutzung maßgeblicher Gebietsbestandteile (z. B. Wasserflächen und Uferzone), auf maßgebliche Vogelhabitate erwarten lassen. In der Folge kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Zielarten des SPA haben kann. Damit wären die Erhaltungsziele des SPA „Schweriner Seen“ unmittelbar betroffen. Erhaltungsziel des SPA „Schweriner Seen“ ist es, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Zielarten des Gebietes erhalten oder wiederhergestellt wird. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass der Haubentaucher (Mauserb Bestand) als eine der betroffenen Zielarten derzeit keinen günstigen Erhaltungszustand aufweist (Erhaltungszustand „C“). Die Beeinträchtigung von Erhaltungszielen muss als Beeinträchtigung des Gebietes gewertet werden. Entgegen der gutachtlichen Einschätzung innerhalb der FFH-VoP ist es deshalb erforderlich, eine umfassende, vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für Teilflächen des SPA, die in das Plangebiet einbezogen werden und den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von den Nutzungen und Vorhaben im Plangebiet unmittelbar ausgesetzt sind, ist im Managementplan folgende Maßnahme festgesetzt worden: Erhalt der Störungsarmut im Zeitraum von September bis April. Auf diese Maßnahme wird in der vorliegenden FFH-VoP nicht eingegangen. Da aber die touristische Infrastruktur erweitert werden soll, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere in den Monaten April und September zu einer intensiveren Nutzung der Flächen im SPA kommt und dadurch die in diesen Monaten auf den Wasserflächen zu erhaltende Störungsarmut beeinträchtigt wird.

Für die in der FFH-VoP genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden keine Wirkzonen ermittelt und grafisch dargestellt. Eine Zuordnung der betroffenen maßgeblichen Vogelhabitate innerhalb der SPA ist deshalb nicht möglich. Dies ist aber erforderlich, damit eine Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgen kann. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

Seite 7/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Die gutachtliche Feststellung in der FFH-VoP (s. S. 22), störungsarme und sensible Bereiche des SPA sind von dem Vorhaben nicht betroffen, steht im Widerspruch zu den Darstellungen im Managementplan (z. B. Vogelhabitate und Karte 3, Maßnahmen Zug- u. Rastvögel, Mauser).

Seitens des Plangebers ist auf der Grundlage einer grafischen Darstellung zu belegen, dass es z. B. durch die Erweiterung der Steganlagen und den Neubau der Mole nicht zu einem Flächenverlust von Habitaten der Zielarten des SPA kommt. Derzeit wird dies nicht plausibel belegt.

In der FFH-VoP wird dargelegt, dass eine (stärkere) Verdrängung von Brut- und Rastvögeln unwahrscheinlich sei. Diese Aussage lässt den Schluss zu, dass negative Auswirkungen auf Zielarten des SPA nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Die Aussage ist plausibel zu begründen.

In der Tab. (ohne Nr.) auf Seite 26ff. FFH-VoP wird bei den Rastvogelarten nicht berücksichtigt, dass zukünftig eine intensivere Nutzung (ggf. auch durch zusätzliche Liegeplätze) der Habitats (z. B. Flachwasserbereiche) möglich ist.

Es ist geplant, vorhandene Steganlagen um 5 m zu verlängern. Aufgrund dieser Planungsabsicht kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die derzeitige Anzahl der Bootsliegeplätze vergrößert. In der Folge ist davon auszugehen, dass es zu einer intensiveren Nutzung der Wasserflächen des Schweriner Außensees kommt. Angaben zur aktuellen Anzahl der Bootsliegeplätze an den einzelnen Stegen liegen derzeit nicht vor. Wenn eine Erweiterung der Bootsliegeplätze nicht sicher ausgeschlossen werden kann bzw. geplant ist, muss die Verträglichkeit zusätzlicher Liegeplätze mit den Erhaltungszielen des SPA „Schweriner Seen“ nachgewiesen werden.

Entgegen der Darstellung unter Pkt. 4.3 FFH-VoP ist derzeit davon auszugehen, dass es nach Umsetzung der Planungen zu negativen Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des SPA „Schweriner Seen“ kommen kann (ggf. Flächenverlust von Habitaten, Störungen durch betriebsbedingte Auswirkungen). Wenn sich im Rahmen der vertiefenden Hauptprüfung herausstellen sollte, dass die Auswirkungen ein unerhebliches Ausmaß erreichen, muss dennoch eine Summationsprüfung erfolgen (s. a. § 34 Abs. 1 BNatSchG). In diese Summationsprüfung sind andere Pläne und Projekte im bzw. am SPA einzubeziehen. Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang auch auf Planungen der Landeshauptstadt Schwerin (u. a. „Schiffsanleger Schlossbucht“), die auch zu berücksichtigen sind.

Seite 8/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Stellungnahme von**Prüfung und Abwägung**

In der FFH-VoP wird mehrfach auf das Gutachten von Froelich u. Sporbeck (2006) verwiesen. Diese Gutachten wird nicht mehr angewendet und steht auch nicht mehr auf der Webseite des LUNG M-V zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

EG-Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L20/7)

Natura 2000-LVO M-V Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011

Untere Wasserbehörde**Untere Wasserbehörde**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Mit der 3. Änderung des F-Planes erfolgt parallel die Aufstellung des B-Planes Nr. 10 „Uferzone“ der Gemeinde Hohen Viecheln. Bisher liegt der Bereich des Fischerhofes Prignitz östliche des Fischerweges im Außenbereich und soll zukünftig entwickelt werden.

keine Bedenken

Seite 9/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Stellungnahme von**Prüfung und Abwägung**

Gegen die Änderung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme zum B-Plan vom 04.03.2015 (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Ergänzung vom 09.10.2017 (§ 4 Abs. 2 BauGB) und gebe noch folgende Hinweise:

Zwischen Bahnanlage und Uferbereich befindet sich ein Geländegefälle von Nord nach Süd von ca. 7 m Höhendifferenz. An Hängen sollte wegen der größeren Fließgeschwindigkeiten des fließenden Wassers bzw. verstärkt auftretendem Schichtenswassers außerdem auf spezielle Einlaufvorrichtungen und Bewirtschaftungsweisen geachtet werden.

Nördlich grenzt an das Plangebiet eine Bahnlinie mit entsprechenden Entwässerungsanlagen. Gegebenenfalls sind privatrechtliche Regelungen zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 bzw. 20.09.2013

Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde**Untere Abfallbehörde: Frau Rose**

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Die Hinweise aus der Stellungnahme zum B-Plan werden bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet.

keine Bedenken

Seite 10/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NW000000033673

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Der 3. Änderung des F-Planes stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Der 3. Änderung des F-Planes stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben (Ausweisung Sondergebiet Fischereihof) keine entgegenstehenden Hinweise und Anregungen.

Die im Lärmgutachten zum B-Plan Nr.10 unter Nr. 4.3.3 gegebenen Hinweise sind nachvollziehbar.

Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Denkmalschutz

Von der 3. Änderung sind nach heutigem Kenntnisstand keine Bau- und/ oder Bodendenkmale betroffen.

Im Textteil B der o.g. Satzung bitte ich folgenden Hinweis aufzunehmen:

Seite 11/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWMM00000033673

keine Bedenken

keine Bedenken

keine Bedenken

Bau- oder Bodendenkmale sind nicht betroffen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Hinweis:

Wenn bei Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

Erläuterung:

Die Fischerei befindet sich südlich des historischen Ortskerns an der Zuwegung zum Schweriner See. Sie ist auf Karten des 18. Jahrhunderts schon an selber Stelle verzeichnet und hatte mit hoher Wahrscheinlichkeit schon im Mittelalter an selber Stelle Vorgänger.

Jenseits der Bahnlinie befinden sich im Umkreis von etwa 100 m mehrere archäologische Fundplätze, deren Fundmaterial die Nutzung des Geländes mindestens seit dem 12. Jahrhundert belegt. Es ist also mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass man bei mit Erdbewegungen verbundener Bautätigkeit im Bereich der 3. Änderung auf weitere archäologische Denkmale treffen wird.

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbaulastträger

Zur o. a. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände.

Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst

Nach Durchsicht der digitalen Planungsunterlagen bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes zur oben genannten 3. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Der geäußerte Hinweis ist auf dem B-Plan Nr. 10 „Uferzone“ vermerkt, er ist Bestandteil der Textlichen Hinweise zum Bebauungsplan.

keine Einwände

keine Einwände

keine Bedenken

Seite 12/12

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE81 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWMM00000033673

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
WestmecklenburgStALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 SchwerinAmt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
z. H. Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf MecklenburgTelefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike SixAZ: StALU WM-190-18-5121-74031
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20. Juli 2018

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 10 „Uferzone“**

Ihr Schreiben vom 11. Juni 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 10 „Uferzone“ wird nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen umgesetzt werden. Die notwendigen Kompensationsmaßnahmen können nicht innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden. Deshalb soll das Kompensationsdefizit durch die Nutzung eines Ökokontos ausgeglichen werden.

Es werden keine weiteren Bedenken und Anregungen geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 SchwerinTelefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de**keine weiteren Bedenken** und Anregungen**keine Bedenken und Anregungen**

Das Plangebiet befindet sich in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

2

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für das **Management** einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB): „FFH-Gebiete“).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.

Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 6 NatSchAG M-V, gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgenden Hinweis:

Das geplante Vorhaben, hier: der Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt unmittelbar an Natura 2000-Gebiete an, **hier: Europäisches Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) und „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304).**

Für diese Gebiete gilt die Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, 462, zuletzt mehrfach geändert durch VO vom 09.08.2016, GVOBl. M-V, S. 646), welche den Schutzzweck entsprechend der Erhaltungsziele bestimmt. Diese LVO ist die verbindliche Rechtsgrundlage für diese Natura 2000-Gebiete.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist auch o.g. Projekt vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

In Ergänzung zu meiner Stellungnahme zum B-Plan Nr. 10 „Uferzone“ in Hohen Viecheln – vom März 2015 verweise ich auf den zwischenzeitlich fertiggestellten Managementplan für das **Europäisches Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)** vom 09.11.2015, hier mit Stand vom Oktober 2015.
(<http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>).

Für die Beurteilung weiterer naturschutzrechtlicher Bestimmungen sowie eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig.

3.2 Wasser

Es gilt meine Stellungnahme vom März 2015. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Die Hinweise werden im Rahmen der Umweltplanung berücksichtigt. Für beide Schutzgebiete (Europäisches Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ und „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ liegen Managementpläne vor, die auch die aktuelle Nutzung im Uferbereich von Hohen Viecheln beurteilen. Dabei werden keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf wesentliche Gebietsbestandteile und Arten der Schutzgebiete festgestellt. Ausführlich wird dies in einer separat zum B-Plan-Verfahren erstellten Unterlage zur FFH-Prüfung zu dem Planvorhaben dargelegt.

Eine vorhaben- bzw. planbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist auf dieser Grundlage ausgeschlossen, da nur kleinräumig eingeschränkt über die Bestandsicherung hinaus gehende Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden. Die untere Naturschutzbehörde ist am Planverfahren beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden Bestandteil der Begründung.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

3

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 18.03.2015. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.

Im Auftrag



Henning Remus

In der Stellungnahme vom 18.03.2015 wurden **keine Bedenken** geäußert.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Bearbeiter: Theresa Werner
Telefon: 0385 588 89 161
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: theresa.werner@afriwm.mv-regierung.de
AZ: 120-505-22/18
Datum: 04.07.2018

Landesplanerische Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Hohen Viecheln

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom: 11.06.2018 (Posteingang: 14.06.2018)

Sehr geehrte Frau Plieth,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf der 3. Änderung des FNPs der Gemeinde Hohen Viecheln bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Februar 2018) vorgelegen.

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde Hohen Viecheln, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Weiterentwicklung des ortsansässigen Fischereiunternehmens „Prignitz“ zu schaffen. Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen der Fischerei befinden sich nördlich des Schweriner Sees, genießen lediglich Bestandsschutz und sind planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnen.

Das ca. 0,9 ha große Plangebiet soll im Rahmen der 3. Änderung des FNPs als sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fischereihof“ dargestellt werden.

Die 3. Änderung des FNPs erfolgt im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 10 „Uferzone“ der Gemeinde Hohen Viecheln.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afriwm.mv-regierung.de

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung **vereinbar**.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

03

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Raumordnerische Bewertung

Dem Vorhaben wurde bereits mit der landesplanerischen Stellungnahme 26.09.2017 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Entwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.

Bewertungsergebnis

Die 3. Änderung des FNPs der Gemeinde Hohen Viecheln ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- oder Kartenteil) des rechtskräftigen Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Theresa Werner

Verteiler

2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen – per Mail
3. EM VIII 380 – per Mail

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

04
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

noch keine Stellungnahme eingegangen

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-
Bad Kleinen
Am Wehberg 17
DE-23972 Dorf Mecklenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB201800573

Schwerin, den 15.06.2018

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: F-Plan 3. Änderung ... der Gem. Hohen Viecheln ... im Zusammenhang mit dem B
plan Nr.10 Uferzone

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu
schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

keine Bedenken

Im Änderungsgebiet befinden sich keine Festpunkte der amtlichen und geodätischen
Grundlagennetze des Landes M-V.

Das Katasteramt des Landkreises ist am Planverfahren beteiligt.

Vermittlung: (0385) 588 56966
Telefax: (0385) 58848256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19058 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do. 9.00 - 15.30 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
BIC:

Deutsche Bundesbank,
Filiale Rostock
DE79 1300 0000 0013 001561
MARKDEF1130

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

06
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

19. Juli 2018

AV	LE	FIN	OS	SO	EV	ZD
----	----	-----	----	----	----	----

bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-4394/18

Schwerin, 5. Juli 2018

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

3. Änderung FNP Gemeinde Hohen Viecheln i. Z. m. B-Plan Nr. 10 „Uferzone“

Ihre Anfrage vom 11.06.2018; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der „Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)“ bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

keine Bedenken

Das LPBK M-V ist aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Der zuständige Landkreis NWM ist am Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

07

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- u. Katastrophenschutz M-V

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jacqueline Babel

Anlage
TöB-Anfrage

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Grevesmühlen · An der B 105 · 23936 Gostorf

Forstamt Grevesmühlen

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeitet von: Frau Handschak

Telefon: 03 88 1 / 75 99 - 0

Fax: 03 99 4 / 235 - 426

E-Mail: grevesmuehlen@ifoa-mv.de



Aktenzeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gostorf, 29. Juni 2018

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr.10 „Uferzone“

Hier: Beteiligung der Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:

Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben.

Waldflächen sind im B-/ F- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.

Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.

Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG).

Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden

Der oben genannten 3. Änderung des F- Planes wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.

Begründung:

Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Peter Rabe

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00

E-Mail: zentrale@ifoa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

Zustimmung

Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Postfach 1280 · 21471 Lauenburg

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
213.2/B/058

11.07.2018

Kerstin Nerge
Telefon 04153 558-308

Zentrale 04153 558-0
Telefax 04153 558-448
wsa-lauenburg@wsv.bund.de
www.wsa-lauenburg.wsv.de

Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 10 „Uferzone“ (Entwurf)
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange und als Betroffener
Ihr Schreiben vom 11.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kruse,

meine Stellungnahme vom 27.09.2017 zum Bebauungsplan Nr. 10 „Uferzone“ in Hohen Viecheln (Entwurf) in Verbindung mit 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln (Vorentwurf) behält ihre Gültigkeit auch für die jetzt vorgelegte **Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 10 „Uferzone“ (Entwurf)**, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:10.000 und der Begründung mit Umweltbericht, alles mit Stand vom 26.02.2018.

Die in der genannten Stellungnahme vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Nerge

keine Bedenken

Die Anregungen und Hinweise der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Uferzone“, der mit der 3. Änderung des FNP im Zusammenhang steht, berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

10
Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/ Obere Sude“

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

11
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

12
Zweckverband Wismar

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

12
Zweckverband Wismar

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13
e.dis



E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenbug



E.DIS Netz GmbH
Regionalbereich
Mecklenburg-Vorpommern
Betrieb Verteilnetze
Ostseeküste
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow
www.e-dis-netz.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Nobert Lange
038294 75282
038294 75206
nobert.lange
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-

Neubukow, 22. Juni 2018

**3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln
im Zusammenhang mit dem B.- Plan Nr. 10 "Uferzone"**
Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die erneute Vorlage der o.g. Planungen bestehen unsererseits bei Beachtung nachfolgend genannter Forderungen keine Bedenken.

Sie erhalten mit diesem Schreiben für den Änderungsbereich nochmals aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.

Alle unsere Forderungen und allgemeine Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 27.08.2017 mit der Registriernummer Upl/17/32 behalten ihre Gültigkeit.

Geschäftsführung:
Stefan Blache
Harald Bock
Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16068
St.Nr. 061 108 06416
Ust.Id. DE285351013

Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HAN

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN

Keine Bedenken

Die allgemeinen Hinweise aus der Stellungnahme vom 27.08.2017 wurden in die Begründung aufgenommen.

Anschlüsse und mögliche Netzerweiterungen sind im Zuge der Bauvorbereitung durch die Bauherren zu beantragen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

13
e.dis



Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer
gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

Handwritten signature of Norbert Lange in blue ink.

Norbert Lange

Handwritten signature of Jörn Suhrbier in blue ink.

Jörn Suhrbier

Anlage:
Lageplan

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

14
Telekom



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

REFERENZEN vom 11. Juni 2018, Frau Kruse
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 249638 / 78845378
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 27. Juli 2018
BETRIFFT 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 10 "Uferzone"

Sehr geehrte Frau Kruse,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir mit Schreiben PTI PLURAL 249638 vom 6. Oktober 2017 fristgerecht Stellung genommen. Wir halten unsere Stellungnahme weiterhin aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

Digital
unterschieden
von Ute Glaesel
Datum:
2018.07.27
07:56:58+0200

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

keine Bedenken

Eine detaillierte Stellungnahme wurde zum im Zusammenhang stehenden B-Plan abgegeben.

Die Auflagen und Hinweise wurden beachtet und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Leitungsauskunft

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Frau Kruse, Bauamt
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Gasversorgung Wismar
Land GmbH

Team Gägelow
Bellevue 7
23968 Gägelow

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 03841-6261-4420
F 03841-6261-4450

21.06.2018

Reg.-Nr.: 309432 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Entwurf zur 3. Änderung des FNP (im
Zusammenhang mit B-Plan Nr.: 10) der
Gemeinde Hohen Viecheln, hier: TöB
Ort: Gemeinde Hohen Viecheln, Fischerweg

**Gasversorgung Wismar Land
GmbH**
bei Störungen und Gasgerüchen
0800/4267342

Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH.
Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Team Gägelow

Aufsichtsratsvorsitzender:
Christian Bünger

Geschäftsführer:
Andre Bachor

Sitz:
Bellevue 7
23968 Gägelow

Registergericht:
HRB 1888
Amtsgericht Schwerin

USt-Ident:
DE137437545

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

keine Bedenken

Die vorhandenen Leitungen sind im mit der 3. Änderung des FNP im Zusammenhang
stehenden Bebauungsplan gekennzeichnet.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

**15
Gasversorgung Wismar Land GmbH**

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. **Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken** und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.06.2018 teilen wir Ihnen mit, dass die HanseGas GmbH keine weiteren Hinweise/Forderungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes hat.

Die mit Schreiben vom 25.09.2017 Reg.Nr.: 282490 genannten Forderungen/Hinweise sowie die übergebenen Unterlagen sind weiter gültig.

Anlagen:

Merkblatt

Leitungsanfrage

Die Allgemeinen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen, das Merkblatt ist der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11 • 10115 Berlin

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
Bauamt
Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien - Region Ost
Eigentumsmanagement
DB Immobilien, Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin
www.deutschebahn.com

S1; S2; S25 bis Nordbahnhof
U6 bis Naturkundemuseum
M8

Sylvia Mangold
Tel.: 030-29757360
Fax: 030-29757225
sylvia.mangold@deutschebahn.com
Zeichen: CS.R-O-L(A) Ma
TÖB-BLN-18-33811

24.07.2018

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Uferzone“
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Frau Kruse,

die uns mit Schreiben vom 11.06.2018 übergebenen Entwurfsunterlagen zur o.a. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Uferzone“ haben wir erhalten und unter dem Aktenzeichen TÖB-BLN-18-33811 registriert.
Wir bitten Sie, dieses bei etwaigem Schriftwechsel stets anzugeben.

Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass der Planungsinhalt zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln mit Stand Februar 2018 aus Sicht der DB AG gegenüber dem Planungsstand zum Vorentwurf mit Stand Juli 2017 keine wesentlichen Änderungen im Bezug zu den Bahnanlagen der DB AG darstellt.

Wir verweisen somit auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, mit Schreiben von DB AG, DB Immobilien - Region Ost, Zeichen: GS.R-O-L(A) Ma, TÖB-BLN-17-5765 vom 15.09.2017 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

W. Wiesner

i.A. Mangold

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

keine Bedenken

Die gegebenen Hinweise zum Vorentwurf wurden zur Kenntnis genommen und werden beachtet. Sie sind Bestandteil der Begründung.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

Nachbargemeinden

Von den 5 Nachbargemeinden

1. Ventschow
2. Lübow
3. Dorf Mecklenburg
4. Bad Kleinen
5. Lübstorf

haben zum Zeitpunkt der Prüfung keine Gemeinden eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

1
Gemeinde Ventschow

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

2

Gemeinde Lübow

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

3
Gemeinde Dorf Mecklenburg

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

4
Gemeinde Bad Kleinen

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung und Abwägung

5
Gemeinde Lübstorf

keine Stellungnahme

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung vom 06.07. - 07.08.2018
--

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.